

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung des
Bundesfinanzhofs

Punkt der 544. Sitzung des Bundesrates am 7. Dezember 1984

A

1. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 8. November 1984 beschlossenen Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

B

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender EntschlieÙung:

2. Auch der Bundesrat ist der Auffassung, daß angesichts der Geschäftslage des Bundesfinanzhofs die Laufzeit des Gesetzes zur Entlastung des Bundesfinanzhofs um 3 Jahre verlängert werden muß, bis bei einer Neuordnung des ProzeÙrechts darüber

entschieden wird, welche Vorschriften zur Entlastung der Gerichte und zur Beschleunigung der Verfahren auf Dauer gelten können.

Der Bundesrat weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, daß Ende 1985 auch das Gesetz zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit, dessen Geltungsdauer erst im letzten Jahr verlängert wurde, wieder ausläuft und ggf. erneut verlängert werden muß.

Der Bundesrat hält es für dringend erforderlich, nunmehr von zeitlich begrenzten "Entlastungsgesetzen" abzugehen und eine umfassende und dauerhafte Neuordnung des Verfahrensrechtes vorzunehmen,

3. wie sie der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf der Verwaltungsprozeßordnung vorsieht. Er bittet deshalb die Bundesregierung, diesen Entwurf, zu dem der Bundesrat bereits Stellung genommen hat, unverzüglich dem Bundestag zur parlamentarischen Behandlung zuzuleiten.